

**ORTSRECHT
DER
STADT AICHACH**

Erste Änderungssatzung zur
Gebührensatzung zur Satzung der städti-
schen Musikschule



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVB1. S. 264), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVB1. S.424) sowie der §§ 5 und 6 der Satzung für die städtische Musikschule Aichach folgende

Erste Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Musikschule vom 10. Dezember 2001

§ 1

§ 4 Abs. 1 (Zahlungsweise) der o.g. Satzung erhält folgende Fassung:

- 1) Die Gebühren sind pro Musikschuljahr zwölfmal jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Buchst. a bis e (Gebührensätze) der Satzung wird wie folgt geändert:

2) Gebührensätze:	Monatsgebühr
	€
a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung 45 min/Woche	17,--
b) Einzelunterricht 30 min/Woche	60,--
c) 2er Kombi-Unterricht 40 min/Woche	42,--
d) 3er Gruppenunterricht 45 min/Woche	30,--
e) 4er Gruppenunterricht 45 min/Woche	22,--
f) Erwachsenezuschlag	25 Prozent

§ 3

Diese erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 01.09.2003 in Kraft.

Aichach, 30. Mai 2003

Habermann
Erster Bürgermeister